

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.mvlotto.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.03.2008

Teil 4

Sofortlotterie

„CASH“ (C01)

MV 09/19 November 2005

Spielteilnahme ab 18 Jahren!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de.

Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern.
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sofortlotterie „CASH“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

I. ALLGEMEINES/ORGANISATION

1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet die Sofortlotterie „CASH“ unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

2. Die Sofortlotterie „CASH“ kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.
3. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
4. Der Vertrieb der Lose der Sofortlotterie „CASH“ erfolgt durch die Annahmestellen.

II. VERBINDLICHKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN, TEILNAHME

1. Für die Teilnahme an der Sofortlotterie „CASH“ sind ausschließlich diese Teilnahmebedingungen maßgebend.
Dies gilt auch für den Fall abweichender Angaben auf den Losen.
Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen mit dem Erwerb eines Loses als verbindlich an.
2. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich oder werden durch Aushang bekannt gegeben. Dieses gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
3. Die Teilnahme an der Sofortlotterie „CASH“ erfolgt durch Erwerb eines Loses dieser Lotterie. Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.
4. Die Teilnahme an der Sofortlotterie „CASH“ ist nur bis zu dem durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegebenen Laufzeitende möglich.
5. Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich verboten. Die Sofortlotterie „CASH“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.

Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Die Teilnahme an der Sofortlotterie „CASH“ wird von den Annahmestellen vermittelt.
7. Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen.

III. SOFORTLOTTERIE, LOSE

1. Das Lotto und Toto MV veranstaltet die Sofortlotterie „CASH“ in einem Serienblock.
2. Der Serienblock wird zu 1.000.000 Losen aufgelegt.
3. Der Lospreis beträgt 1,- €. Er ist bei Erwerb des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
4. Die Vorderseite des Loses enthält u. a. Spielfelder, deren Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden darf.
5. Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) oder grobe Beschädigungen aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender Anspruch entsteht nicht.

IV. GEWINNENTSCHEID, GEWINNANSPRUCH

1. Die Sofortlotterie „CASH“ besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
2. Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung auf den Spielfeldern entfernt.

Werden drei gleiche Symbole sichtbar, so hat der Spielteilnehmer den zugeordneten Betrag einmal gewonnen.

Lotto und Toto MV ist nur dann verpflichtet, einen ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen, sofern das entsprechende Los auch durch die Codenummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.

3. Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los grob beschädigt ist, insbesondere dann nicht, wenn die frei gerubbelten Spielfelder beschädigt sind.

In diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNAUSZAHLUNG

1. Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

Das Spielkapital des Serienblocks beträgt € 1,0 Millionen.
Davon werden 45 v. H. nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl	Einzel- gewinn	Gewinnsumme insgesamt
1	25.000,- €	25.000,- €
25	1.000,- €	25.000,- €
560	50,- €	28.000,- €
8.000	5,- €	40.000,- €
32.000	2,- €	64.000,- €
268.000	1,- €	268.000,- €
Gesamt: 308.586	(jedes 3,24 Los gewinnt)	450.000,- €

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen:

25.000,- €	1:	1.000.000
1.000,- €	1:	40.000
50,- €	1:	1.786
5,- €	1:	125
2,- €	1:	32
1,- €	1:	4

Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

2. Gewinnauszahlung

- 2.1. Gewinne bis einschließlich € 5,- werden nur von der Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.
- 2.2. Gewinne über € 5,- werden von Lotto und Toto MV, Erich-Schlesinger-Straße 36, 18059 Rostock, nach Rückgabe des Gewinnloses über die Annahmestelle i. S. der Ziff. V.2.1. oder nach Einsendung des Gewinnloses an das Lotto und Toto MV zugestellt bzw. übergeben.
Die Annahmestelle bestätigt die Rückgabe des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.
- 2.3. Die Zustellung/Auszahlung bzw. Übergabe der Gewinne durch Lotto und Toto MV oder ihrer Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Gewinnloses.

Sind zu einem Gewinnlos mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist das Lotto und Toto MV oder die Annahmestellen durch Leistung an einen Spielteilnehmer befreit.

Eine Verpflichtung die Berechtigung des Inhabers des Loses zu prüfen, besteht nicht.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach dem in der Annahmestelle bekannt gegebenen Ende der Laufzeit der Sofortlotterie „CASH“ bei Lotto und Toto MV schriftlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruches geltend gemacht werden können sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen gegen Lotto und Toto MV und die Annahmestellen, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach dem in den Annahmestellen bekannt gegebenen Ende der Laufzeit der Sofortlotterie „CASH“ bei Lotto und Toto MV schriftlich geltend gemacht werden.

Der vorstehende Satz gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

VII. SPIELGEHEIMNIS

Das Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, sofern der Spielteilnehmer nicht in eine namentliche Bekanntgabe einwilligt.

Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn das Lotto und Toto MV in besonderen Fällen Name und Adresse an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung, -zustellung oder -übergabe beauftragte Unternehmen übermittelt.

Personenbezogene Daten werden beim Lotto und Toto MV – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang gespeichert, wie es die Durchführung des Spielbetriebes erfordert.

Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Speicherung der personenbezogenen Daten ein.

VIII. VERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN

1. Zwischen dem Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer wird ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer ein Los der laufenden Sofortlotterie „CASH“ in der Annahmestelle erworben hat.
2. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. Lotto und Toto MV hinsichtlich des Rubbelns des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Rubbeln überlässt.
3. Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für die Verwaltungsgesellschaft nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
4. Lotto und Toto MV ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Sofortlotterie „CASH“ auszuschließen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die Gesellschaft vom Vertrag zurückgetreten ist.

Der Rücktritt vom Vertrag durch die Gesellschaft ist – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in den Annahmestellen bekannt zu geben. Der Loseinsatz wird auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IX. UMFANG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

Die Haftung des Lotto und Toto MV für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterie „CASH“ beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß 309 b Nr. 7 b BGB ausgeschlossen.

Lotto und Toto MV haftet dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nach dem Eingang des Gewinnloses in der Zentrale grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Die Haftungsregelungen der beiden vorangegangenen Sätze gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Lotto und Toto MV haftet nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG oder sonstiger Transportunternehmen.

Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen die Haftung des Lotto und Toto MV nach den drei vorangegangenen Sätzen ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses gestattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.

Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterie „CASH“ beauftragten Stellen.

Die beiden vorstehenden Sätze gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

XI. INKRAFTTRETEN

Diese ergänzten Teilnahmebedingungen zu den Teilnahmebedingungen, die am 1. November 2005 in Kraft getreten sind, treten ab dem 1. März 2008 in Kraft.